

Errichtung einer Zone für Lieferanten in der Kürnbergstraße und in der Johann-Clanze-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02393
der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14039

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 26.02.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 22.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Kürnbergstraße und der Johann-Clanze-Straße jeweils einen generellen Lieferantenparkplatz einzurichten. Damit soll dem Halten von Lieferantenfahrzeugen in verkehrsstörender Weise entgegengewirkt werden.

Grundsätzlich ist die Einrichtung einer Be- und Entladezone bei entsprechendem Bedarf durchaus denkbar. Ladezonen werden dabei mit eingeschränktem Haltverbot beschildert, eine Reservierung der Zone für eine bestimmte Firma ist rechtlich nicht möglich

Dazu muss jedoch von Gewerbebetrieben, welche die Einrichtung einer Ladezone wünschen, ein Antrag unter Angabe folgender Informationen gestellt werden:

- Wann, an welchen Wochentagen und wie oft erfolgen Lieferungen?
- Art und Länge der Lieferfahrzeuge
- Wo genau soll die Lieferzone eingerichtet werden und welche Länge wird benötigt
- Warum kann die Lieferung nicht auf Privatgrund abgewickelt werden?

Parkplätze generell für Lieferanten freizuhalten, ist in München nur im Rahmen der umfangreichen Parkregelungen in der sogenannten blauen Zone im Innenstadtbereich möglich. Diese wurde u.a. eingerichtet, um der Vorgabe der Straßenverkehrsordnung, die

dort vorhandene Verkehrszeichenflut, bzw. den „Schilderwald“ einzudämmen, gerecht zu werden.

Die in Rede stehenden Straßen sind bzgl. der Menge der bestehenden Schilder jedoch in keinster Weise mit der Anzahl an Regelungen im Innenstadtbereich vor Einführung der blauen Zone vergleichbar.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass Post-Lieferanten im Rahmen der Erbringung sogenannter Universaldienstleistungen Sonderrechte nach § 35 Abs. 7a StVO genießen, wonach u.a. das Parken in zweiter Reihe erlaubt ist. Damit ist für diese Fahrzeuge keine weitere Regelung erforderlich.

Aus den dargelegten Gründen können derzeit keine generellen Lieferantenzonen in den genannten Straßen eingerichtet werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine generelle Ausweisung von Lieferantenzonen in der Kürnbergstraße und der Johann-Clanze-Straße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02393 der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling - Westpark am 22.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes Sendling - Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532